Familienpsychologischer Sachverständiger

Referent: Klaus Ritter

Ringvorlesung Anwendungsfelder der Psychologie
Universität Kassel, 11.12.2017

Aufgabenfeld

- Der Sachverständige erhält einen Beweisbeschluss durch ein Familiengericht. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.
- Voraussetzung ist ein familiengerichtliches Verfahren mit sich unterscheidenden Anträgen der Parteien.
- Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung und Scheidung der Elternteile: Bei wem leben die Kinder schwerpunktmäßig?
- Umgangsrecht: Wie wird der Umgang mit dem Elternteil ausgestaltet, bei dem das Kind nicht schwerpunktmäßig lebt?
- Kindeswohlgefährdung: Die Frage der Erziehungsfähigkeit von Elternteilen.

Der Auftrag des Familiengerichts

- In einem Beschluss wird festgelegt, welche Fragestellungen der Sachverständige verfolgen soll.
- Beispiel Erziehungsfähigkeit: Sind die Kindesmutter und der Kindesvater erziehungsfähig? Können die Eltern die Grundbedürfnisse des Kindes erkennen und befriedigen? Sind die Eltern in der Lage, eine eventuell bestehende Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit durch die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zu kompensieren?
- Beispiel Umgang: Entspricht es dem Kindeswohl, dass der Kindesvater Umgang mit seinem Sohn hat? Gibt es Gründe für eine Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs? Wenn ja, in welcher Form sollte eine Einschränkung der Umgangskontakte erfolgen?

Die Qualifikation des familienpsychologischen Sachverständigen

- Der Sachverständige ist Psychologe, Psychotherapeut oder Psychiater. Er ist in eigener Praxis niedergelassen oder in einer Institution angestellt. Er übernimmt die Aufträge des Familiengerichts meistens als zusätzliche freiberufliche Tätigkeit.
- Der Sachverständige sollte in der Regel über eine psychotherapeutische Zusatzausbildung und über eine langjährige klinische Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien verfügen.
- Der Sachverständige ist nicht an das regionale Familiengericht gebunden, sondern er kann die Aufträge auch überregional entgegennehmen. Er entscheidet über die notwendige Exploration und spricht mit dem Familiengericht die Bearbeitungsdauer ab.
- Die Vergütung erfolgt nach einem eigenen Gesetz, JVEG: Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Welche Informationen erhält der Sachverständige?

- Analyse der Gerichtsakte
- Auswertung von fachlichen Berichten: Kindertagesstätte, Schule, Hilfeplanung des Jugendamtes, Sozialpädagogische Familienhilfe, Kinderarzt, Akten der Polizei, Auszüge aus anderen Zivilverfahren oder Strafverfahren, Beratungsstellen und Therapeuten
- Eigene Exploration: Durchführung von Befragungen der Elternteile, Diagnostik bei dem Kind, Hausbesuche, Interaktionsbeobachtungen, Erhebung von Anamnesen, Befragung von Bezugspersonen, Besuche in Einrichtungen (Pflegestelle, Mutter-Kind-Einrichtung, Kinderheim)
- Informatorische Anhörung von Fachkräften

Wie geht der Sachverständige vor?

- Durchführung von mehreren Befragungen der Elternteile mit halbstrukturierten Interviews und Erhebung von Anamnesen
- Befragung und Diagnostik des Kindes, Exploration des Kindeswillens
- Durchführung von Hausbesuchen zur Exploration der Wohnverhältnisse und der psychosozialen Situation
- Kontaktaufnahme mit dem für die Familiensache zuständigen Jugendamt: Analyse der bisherigen Hilfeplanung und informatorische Anhörung der Fachkräfte
- Häufige Zeitdauer einer Begutachtung bei umfangreichen Fragestellung: 4-6 Monate
- Eine Verlängerung der Begutachtung ist möglich, um den Verlauf von eingeleiteten Hilfsmaßnahmen besser beurteilen zu können

Wie gliedert sich das schriftliche Gutachten?

- Der Auftrag zur Begutachtung: Fragestellung des Gerichts, psychologische Fragestellung und Hypothesen, Erläuterungen zur psychologischen Fragestellung und theoretischer Hintergrund
- Sachverhalt: Analyse der Akte nach wichtigen Gesichtspunkten, aktuelle familiäre Situation und Beteiligte der Begutachtung
- Methodisches Vorgehen und Ablauf der Untersuchung: Entscheidungskriterien, Darlegung der Informationsquellen und der Untersuchungssituationen, Explorationen der Beteiligten und Darstellung der testpsychologischen Verfahren
- Darlegung der Untersuchungsergebnisse: Exploration Kindesvater, Exploration Kindesmutter, Exploration des Kindes, sonstige Untersuchungsergebnisse.

- Psychologische Befunde: Interpretation und Auswertung der Befunde zu Beteiligten, Interpretation und Entscheidung über die Hypothesen
- Stellungnahme zur gerichtlichen Fragestellung
- Anlagen (Fotos der Hausbesuche, Kopien von wichtigen Unterlagen, testpsychologische Dokumentation)

Kriterien zur Ausgestaltung des Umgangsrechts

- § 1626 BGB: zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen
- Konfliktniveau in der elterlichen Beziehung (Auswirkung der früheren Paarstruktur)
- Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen: Gewalt zwischen den Elternteilen, körperliche oder seelische Misshandlung des Kindes, sexueller Missbrauch
- Die Fähigkeit zur Stressbewältigung beim Kind
- Der Kindeswille
- Fehlende Bindungstoleranz der Elternteile (elterliches Entfremdungssyndrom – PAS)

Elternbezogenen Kriterien für den Umgang

- Kann der umgangssuchende Elternteil über sein Verhalten reflektieren?
- Kann der umgangssuchende Elternteil Verantwortung für das Kind übernehmen?
- Verfügt dieser Elternteil über eine ausreichende Bindungstoleranz und kann er die Rolle des haupterziehenden Elternteils respektieren?
- Zeigt der Elternteil, bei dem das Kind schwerpunktmäßig lebt, Tendenzen zur Umgangsvereitelung?
- Wie ist die Beziehung zwischen den Elternteilen: Konfliktniveau und Kommunikationsstruktur?

Kindbezogene Kriterien für den Umgang

- Wie ist die Bindung des Kindes zum umgangssuchenden Elternteil?
- Wie ist der Kindeswille entwickelt? In welcher Altersstruktur befindet sich das Kind und wie konsistent ist der Kindeswille? Gibt es Hinweise auf eine Manipulation des Kindeswillens, beispielsweise durch den haupterziehenden Elternteil?
- Ressourcen des Kindes zur Stressbewältigung und Kompensationsmöglichkeiten des Kindes durch Institutionen bzw. Bindungen an dritte Personen?

Eingriffsschwelle begrenzte Einschränkung des Umgangs nach § 1684 BGB

- Das Familienrecht kann den Umgang einschränken oder ausschließen, falls dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist
- Dieser Eingriff ist grundsätzlich an die Verhältnismäßigkeit gebunden, daher kürzere Zeitspannen für die Begrenzung
- Diese Regelung kommt in Betracht, falls das Kind durch die Umsetzung von Umgang unangemessen psychisch belastet wird
- Reaktion auf Belastungssituationen für das Kind: Schulwechsel, Wiederaufnahme des Umgangs nach längerer Unterbrechung, Konflikte in der Pubertät, Notwendigkeit einer Psychotherapie für das Kind

Eingriffsschwelle Kindeswohlgefährdung nach Paragraf 1684 BGB

- Ein erheblicher Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs hat sich am Kindeswohl zu orientieren, Maßstab ist hier die Kindeswohlgefährdung
- Voraussetzung ist, dass mildere Mittel des Eingriffs die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwehren können
- Eine Aussetzung des Umgangs kann auch für längere Zeit erfolgen
- Beispiel: anhaltender Streit beider Bezugsperson des Kindes
- Mangelnde Motivation des umgangsberechtigten zum Umgang
- Fehlender emotionaler Bezug oder Tendenzen zum Missbrauch bei dem umgangsberechtigten
- Begründete Verweigerung bei dem Kind, Ablehnung des anderen Elternteils

Was kommt nach dem schriftlichen Gutachten?

- Der Sachverständige legt sein psychologisches Gutachten dem Familiengericht vor. Danach erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Das Familiengericht setzt eine Verhandlung an und häufig wird der Sachverständige geladen, um Fragen zu seinem Gutachten zu beantworten.
- Dabei versuchen Anwälte, das Gutachten infrage zu stellen, sofern es für ihre Mandanten ungünstige Einschätzungen und Empfehlungen beinhaltet.
- Als zweite Instanz ist das zuständige Oberlandesgericht zuständig. Auch dort kann der Sachverständige zur Verhandlung geladen werden.
- Das Familiengericht kann eine ergänzende Begutachtung anordnen, falls Fragen offengeblieben sind, sich die Sachlage geändert hat oder das Gutachten unzureichend ist.

Fachliteratur

- Harry Dettenborn und Eginhard Walter
  Familienrechtspsychologie
  München 2015
- Matthias Hirsch
  Mutter und Söhne - blasse Väter. Sexualisierte und andere Dreiecksverhältnisse
  Gießen 2016
- Karl Heinz Brisch
  Bindungstraumatisierungen. Wenn Bindungspersonen zu Tätern werden
  Stuttgart 2017
- Ansgar Marx
  Familienrecht für soziale Berufe
  Bonn 2014
  Hinweis: Neuauflage erscheint Anfang 2017

Referent

Dipl.-Psych. Klaus **Ritter**

Psychologischer Psychotherapeut

Psychoanalytiker

Familienpsychologischer Sachverständiger

Psychotherapeutische Praxis

Christbuchenstr. 18, 34130 Kassel

Telefon: (0561) 6 85 80

www.ritter-gerstner.de

info@ritter-gerstner.de